



## **Handlungsempfehlung für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

# Handlungsempfehlung für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



(Stand: März 2019)

Die kleine Reihe  
des  
Referats 14

## **Rechtsgrundlagen**

### **Handlungsempfehlung für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV) vom 12. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 29], S.611)  
geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 60])
2. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)  
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)

## Handlungsempfehlung für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Diese Handlungsempfehlung ist in Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern entstanden und dient als Hilfe für den Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie für das sich ggf. anschließende Rechtsbehelfsverfahren.

Sie basiert nicht nur auf den Rechtsvorschriften und den Erläuterungen im Kommentar zum Brandenburgischen Schulgesetz<sup>1</sup>, sondern auch auf den Erfahrungen aus der Praxis und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die herangezogenen Fallbeispiele nicht abschließend sind und bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme immer der Einzelfall betrachtet werden muss. Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich die Schulleiterinnen und Schulleiter an ihre zuständige Schulleiterin bzw. ihren zuständigen Schulrat oder die Rechtsstelle des zuständigen staatlichen Schulamtes wenden.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bilden **die §§ 63, 64 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie die Verordnung über Konflikt-schlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (EOMV)**. Insoweit sollten jeder Lehrkraft diese Vorschriften bekannt sein.

Bei der Auswahl und Anwendung der Maßnahme ist zu beachten, dass weder Erziehungs- noch Ordnungsmaßnahmen einen strafrechtlichen Charakter haben sollen. Ihnen fehlt der Vergeltungs- und Sühneganke. Sie dienen vielmehr der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen sowie dem Schutz der Mitschüler/innen, Lehrer/innen, anderer Beteiligter und Sachen. Dieses Ziel soll vorrangig durch die pädagogische Beeinflussung erreicht werden.<sup>2</sup> Der Gedanke der Erziehung ist bei erzieherischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung, so dass die Persönlichkeit und das Alter der beteiligten Schülerinnen und Schüler im besonderen Maße im Vordergrund stehen. Primäres Ziel bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern sollte es sein, eine Verhaltensänderung durch Einsicht zu bewirken. **Entscheidend ist stets eine individuelle und angemessene Abwägung und Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls.**

---

<sup>1</sup> Praxiskommentar zum Brandenburgischen Schulgesetz von Hanßen/ Glöde, Carl Link Verlag, §§ 63, 64

<sup>2</sup> vgl. Thomas Böhm, Grundkurs Schulrecht II - Zentrale Fragen zur Aufsicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Verlag Link Luchterhand 2007, Seite 37

## Inhalt

<b>A. Erziehungsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
I. Verfahrensablauf .....	6
II. Allgemeines .....	6
III. Vorrang der Konfliktschlichtung .....	7
IV. Die einzelnen Erziehungsmaßnahmen .....	8
<b>B. Ordnungsmaßnahmen .....</b>	<b>8</b>
<b>I. Grundsätzliches .....</b>	<b>9</b>
1. Die Sachverhaltsfeststellung .....	9
2. Die Anhörung .....	10
3. Zuständiges Gremium .....	12
4. Androhung .....	12
6. Form der Mitteilung .....	14
<b>II. Verweis .....</b>	<b>15</b>
1. Verfahrensablauf .....	15
2. Grundsätzliches .....	15
<b>III. Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsrgruppe .....</b>	<b>16</b>
1. Verfahrensablauf .....	16
2. Grundsätzliches .....	16
<b>IV. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen .....</b>	<b>18</b>
1. Verfahrensablauf .....	18
2. Grundsätzliches .....	18
3. Exkurs: Der Eilausschluss durch Schulleiterin bzw. Schulleiter, 64 Abs. 3 BbgSchulG .....	19
<b>V. Überweisung in eine andere Schule .....</b>	<b>20</b>
1. Verfahrensablauf .....	20
2. Grundsätzliches .....	21
<b>VI. Entlassung von einer Schule .....</b>	<b>22</b>
1. Verfahrensablauf .....	22
2. Grundsätzliches .....	22
3. Zwingende Entlassung aufgrund von Fehlzeiten .....	23
<b>VII. Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes .....</b>	<b>24</b>
1. Verfahrensablauf .....	24
2. Grundsätzliches .....	24
<b>C. Anordnung der sofortigen Vollziehung .....</b>	<b>25</b>
<b>D. Widerspruchsverfahren .....</b>	<b>26</b>
1. Grundsätzliches .....	26
2. Besonderheit der Kostenentscheidung .....	26
3. Voraussetzungen bei der Abgabe an das staatliche Schulamt .....	27

<b>E. Muster .....</b>	<b>27</b>
Verweis .....	28
Überweisung in eine parallele Klasse/Unterrichtsgruppe .....	29
Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen .....	31
Abhilfebescheid ohne Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts .....	33
Abhilfebescheid mit Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts .....	35
Androhung einer Ordnungsmaßnahme .....	37

<b>Auszug – Gesetz über Schulen im Land Brandenburg- Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG .....</b>	<b>39</b>
<b>Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen .....</b>	<b>39</b>
§ 63 Grundsätze .....	39
§ 64 Ordnungsmaßnahmen .....	39

<b>Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV .....</b>	<b>41</b>
§ 1 Grundsätze .....	42
§ 2 Konfliktschlichtung .....	42
§ 3 Erziehungsmaßnahmen .....	42
§ 4 Androhung von Ordnungsmaßnahmen .....	43
§ 5 Voraussetzungen einzelner Ordnungsmaßnahmen .....	44
§ 6 Unentschuldigtes Fehlen .....	45
§ 7 Zweiter Bildungsweg und Fachschulen .....	45
§ 8 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Schule .....	46
§ 9 Vorfälle mit verfassungsfeindlichem Hintergrund .....	46
§ 10 Ergänzende Vorschriften .....	47
§ 11 Eintragung und Löschung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen .....	47
§ 12 Übergangsbestimmungen .....	48
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten .....	48

## A. Erziehungsmaßnahmen

### I. Verfahrensablauf

1. **Zuständige Person:** grundsätzlich die Lehrkraft, die das Fehlverhalten wahrnimmt
2. **Aufklärung des Sachverhaltes**
3. **Beruhet das Fehlverhalten auf einem Konflikt mit Person der Schule?**
  - wenn nein, weiter mit Nummer 5
  - wenn ja, Konflikt-schlichtung über Klassenlehrkraft versuchen, insoweit sind die unter Abschnitt III. genannten Grundsätze und formalen Voraussetzungen zu beachten
4. **Ergebnis der Konflikt-schlichtung**
  - wenn einvernehmliche Lösung, dann Überlegung, ob von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen abgesehen werden kann
  - wenn Erziehungsmaßnahme notwendig erscheint, muss das Ergebnis der Konflikt-schlichtung, ob positiv oder negativ, in die Abwägung mit aufgenommen werden
5. **Auswahl der geeigneten Erziehungsmaßnahme unter pädagogischen Erwägungen**
  - Hierbei können Maßnahmen aus § 3 Abs. 2 und Abs. 3 EOMV ausgewählt werden oder andere gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden
6. **Form der Mitteilung der Erziehungsmaßnahme**
  - Grundsätzlich formfrei, kann auch mündlich mitgeteilt werden
  - bei Anordnung von „Nachsitzen“ sind die im Abschnitt IV. benannten Voraussetzungen zwingend zu beachten
  - wichtig ist eine kurze, jederzeit nachvollzieh- und auffindbare Dokumentation des Fehlverhaltens und der ergriffenen Maßnahme, so dass bei Beschwerden reagiert werden kann

### II. Allgemeines

Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung, § 3 Abs. 1 Satz 1 EOMV. Die Aufzählung in § 3 Abs. 2 und 3 EOMV ist **nicht** abschließend, sondern nur beispielhaft („insbesondere“).

Die Zahl der möglichen Erziehungsmaßnahmen ist nicht begrenzt und kann grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen werden, die das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers wahrnimmt. Dabei kann die Lehrkraft in pädagogischer Eigenverantwortung entscheiden, ob sie eine der in § 3 Abs. 2 und 3 EOMV aufgezählten Erziehungsmaßnahmen ergreift oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte aber **gleichwertige** Erziehungsmaßnahme erfordern (darf nicht schwerer in die Rechte der Schülerin/des Schülers eingreifen, als die beispielhaft genannten). Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander ergriffen werden, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist, § 3 Abs. 1 Satz 4 EOMV.

Die ergriffenen Maßnahmen müssen jederzeit anhand der **Dokumentation** der entscheidungserheblichen Tatsachen nachvollziehbar sein und auch für neutrale Dritte angemessen

erscheinen. Zwar sind Erziehungsmaßnahmen keine Verwaltungsakte und können somit nicht mit einem Widerspruch und anschließenden Klage angegriffen werden, doch steht den betroffenen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern das Recht der Beschwerde zu. Im Fall einer Beschwerde oder wenn die Eltern um Auskunft bitten, muss die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die Schulaufsicht in die Lage versetzt werden, die Entscheidung der Lehrkraft sowie die Angemessenheit der Maßnahme nachvollziehen zu können.

### III. Vorrang der Konflikt-schlichtung

Die Schule trägt eine Verantwortung dafür, den Schülerinnen und Schülern Wege für Konfliktlösungen aufzuzeigen, die nicht im Zusammenhang mit Zwang stehen. Da Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einen bestehenden Konflikt nicht lösen, sondern nur eine Reaktion auf den Konflikt darstellen, ist die Konflikt-schlichtung grundsätzlich vorrangig, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 7 EOMV.

Dieser Vorrang gilt jedoch nur soweit das festgestellte Fehlverhalten für eine Konfliktlösung geeignet ist. Eine Konflikt-schlichtung kann daher nur dann erfolgen, wenn das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülern, Lehrkräften oder anderen in der Schule tätigen Personen beruht. Es muss daher ein Konflikt zwischen mindestens zwei am Schulleben beteiligten Personen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Konflikt-schlichtung ausgeschlossen. Auch dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht zur Konflikt-schlichtung gezwungen werden. Der der Konflikt-schlichtung zugrundeliegende Ansatz erfordert immer Freiwilligkeit und kann im Falle mehrerer Beteiligter auch bei dem Fernbleiben einzelner durchgeführt werden.

- § 2 EOMV stellt die **Grundsätze** auf, welche bei einer Konflikt-schlichtung zwingend zu beachten sind: die Beteiligung an einer Konflikt-schlichtung ist freiwillig,
- es besteht kein Anspruch auf eine Konflikt-schlichtung,
- bei wiederholtem schwerwiegendem Fehlverhalten erfolgt keine Konflikt-schlichtung mehr,
- die Konflikt-schlichtung erfolgt außerhalb des Unterrichts,
- vor Abschluss der Konflikt-schlichtung darf ein Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme **nicht** eingeleitet werden,
- unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 BbgSchulG ist das zuständige Jugendamt zu informieren.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist zwingend notwendig.

Daneben sind die Vorgaben für das Verfahren der Schlichtung zu beachten:

- Verfahrensgrundsätze und Maßstäbe der Konflikt-schlichtung können durch die Schulkonferenz festgelegt werden, § 91 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG
- die Klassenlehrkraft entscheidet über die Einleitung, das zweckmäßige Verfahren, die zu beteiligenden Personen sowie über den Erfolg der Konflikt-schlichtung **im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter**,
- die Konflikt-schlichtung liegt also grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Klassenlehrkraft:
  - Bestimmung und Einladung der beteiligten Personen
  - Leitung der Schlichtung

Endet die Konflikt-schlichtung mit einer einvernehmlichen Lösung der beteiligten Personen, so kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen abgesehen werden. Scheint aufgrund

des individuellen Fehlverhaltens eine Ordnungsmaßnahme angezeigt, so ist das Ergebnis der Konfliktschlichtung in die Ermessensentscheidung zur Maßnahme mit einzubeziehen. Das gilt auch für eine gescheiterte Konfliktschlichtung.

#### IV. Die einzelnen Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sind beispielhaft in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 EOMV aufgezählt. Hierzu gehören:

1. die Ermahnung
2. die Gelegenheit der Wiedergutmachung
3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde

Als besondere Erziehungsmaßnahme regelt § 3 Abs. 3 EOMV das sog. „**Nachsitzen**“. Insofern kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen und **nach** entsprechender **mündlicher Ermahnung** eine auf den Unterrichtsstoff bezogene häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht **außerhalb** des planmäßigen Unterrichts erfolgen.

Die Anordnung des Nachsitzens liegt jedoch nicht nur im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, sondern bedarf folgender Voraussetzungen:

1. **Aufgaben** wurden von der/dem Schüler/in **nicht hinreichend oder gar nicht erledigt**.
2. Die **Eltern** werden bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zuvor informiert.
3. Die **Nacharbeit** darf nur **unter Aufsicht** erfolgen.
4. Die Nacharbeit darf **die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten**.
5. Die anordnende Lehrkraft **unterrichtet die Klassenlehrkraft** über die Maßnahme.
6. Eine **Bewertung** der unter Aufsicht erledigten Arbeiten ist **ausgeschlossen**.

**Nur, wenn die Einhaltung dieser Voraussetzungen gewährleistet ist, darf eine Nacharbeit angeordnet werden!**

#### B. Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen sind im Brandenburgischen Schulgesetz **abschließend** aufgezählt und lassen keinen Raum für die Anwendung anderer Ordnungsmaßnahmen. Es besteht jedoch keine Bindung an die gesetzliche Reihenfolge, dies ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 Satz 2 EOMV. Vielmehr richtet sich die Anwendung der einzelnen Maßnahmen nach den im Folgenden dargelegten Grundsätzen.

## I. Grundsätzliches

Eine Ordnungsmaßnahme darf gemäß § 64 Abs. 1 BbgSchulG nur ausgesprochen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a. es muss ein **schwerwiegender Verstoß** gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften vorliegen und
- b. eine **Erziehungsmaßnahme** muss sich als **wirkungslos** erwiesen haben oder ist **nicht geeignet**, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Den Entscheidungsträgern (z.B. Klassenkonferenz, Konferenz der Lehrkräfte) steht bei der Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ein **Ermessensspielraum** zu. Während im Rahmen des Entschließungsermessens zu entscheiden ist, ob überhaupt eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden soll, ist im Rahmen des Auswahlermessens zu entscheiden, welche Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme anzuwenden ist. Dieses Ermessen ist nicht frei, sondern die Entscheidungsträger haben ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung zu treffen, insbesondere die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Insoweit muss vor der Festlegung einer konkreten Ordnungsmaßnahme eine Abwägung erfolgen, ob überhaupt eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt. Diese Abwägung hat immer anhand des vorliegenden Einzelfalles zu erfolgen, wobei sich das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers in der Form qualifizieren muss, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit Dritter oder die Einhaltung schulischer Normen durch das Verhalten infrage gestellt wird. Selbst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, müssen im Rahmen der Einzelfallprüfung alle Umstände des Falles erfasst und abgewogen werden, ob auch durch eine Erziehungsmaßnahme das angestrebte Ziel erreicht werden könnte. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, ob es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten handelt und welche Faktoren zu diesem Fehlverhalten geführt haben.

Bereits diese Abwägung muss Bestandteil der Begründung im zu erlassenden Verwaltungsakt sein!

### 1. Die Sachverhaltsfeststellung

Zuständig für die Sachverhaltsermittlung ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (ggf. als Vorsitz der Lehrerkonferenz) oder die Klassenlehrkraft (ggf. als Vorsitz der Klassenkonferenz).

Die umfassende Sachverhaltsermittlung ist Grundlage der Entscheidung, ob eine Ordnungsmaßnahme angewandt wird und wenn ja, welche. Entscheidend ist hierbei, dass **sowohl belastende als auch entlastende Faktoren** ermittelt und in die Abwägung mit aufgenommen werden. Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen sowie in jedem befindlichen Stadium zu dokumentieren. Hierzu gehören nicht nur Aktenvermerke, sondern auch ausführliche Anhörungs- und Gesprächsprotokolle. Diese müssen zwingend mit Datum, Namen des Ermittlenden, der gegebenenfalls angehörten Personen sowie einer Unterschrift versehen sein. Protokolle sollten alle entscheidungserheblichen Aussagen enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes immer die genaue Feststellung der Umstände voraussetzt. Das Stützen auf vage Aussagen oder Hö-

rensagen ist problematisch. Die umfassende Sachverhaltsermittlung stützt sowohl die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme als auch die Verhältnismäßigkeit des Erlasses.

Ein förmliches Aussageverweigerungsrecht, wie im Strafrecht, besteht weder bei der Sachverhaltsermittlung noch bei der Anhörung. Entsprechend der Wertung, die sich aus § 44 Abs. 3 Satz 4 BbgSchulG ergibt, sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, in der Schule gegenüber den Lehrkräften die Wahrheit zu sagen, um zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages beizutragen. Zwar besteht für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht sich selbst zu belasten, doch ergibt sich hierbei das Risiko, dass der Sachverhalt für sie ungünstig bewertet werden kann, vgl. § 26 Abs. 2 VwVfG (Mitwirkungspflicht der Beteiligten) i. V. m. § 1 VwVfGBbg.

Zu beachten ist, dass die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Befragungen ihrer Kinder haben. Das Recht der Eltern auf Anwesenheit besteht aber hinsichtlich der abschließenden Anhörung vor der Entscheidung über den Erlass einer Ordnungsmaßnahme, § 64 Abs. 5 Satz 2 BbgSchulG.

Zusammenfassend sind mithin folgende Punkte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu beachten:

- **zuständige Person:** Schulleiter/-in oder Klassenlehrkraft,
- zusammentragen von belastenden **und** entlastenden Tatsachen,
- Verfahren muss einfach und zweckmäßig sein,
  - **gute Dokumentation** des Sachverhaltes,
  - **ausführliche Protokolle** zu Befragungen der Beteiligten, wobei **alle entscheidungserheblichen Tatsachen** enthalten sein müssen,
  - bezüglich der Form müssen Aktennotizen und Protokolle **datiert und unterschrieben** sein sowie **alle Beteiligten erkennen lassen**,
- **kein** Aussageverweigerungsrecht für Schüler/-in,
  - Keine Pflicht zur Selbstbezeichnung, aber Risiko der ungünstigen Sachverhaltsbewertung,
- **kein** Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen im Rahmen von Befragungen zur Sachverhaltsermittlung.

## 2. Die Anhörung

Vor der Entscheidung über den Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffenen Schülerin bzw. der betroffene Schüler **immer** vor dem für die konkrete Ordnungsmaßnahme zuständigen Gremium anzuhören, **§ 64 Abs. 5 Satz 1 BbgSchulG** (Spezialnorm, § 28 VwVfG findet keine Anwendung). Im Rahmen dieser Anhörung ist den Eltern von Minderjährigen **immer** Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 64 Abs. 5 Satz 2 BbgSchulG!

Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler kann zur Anhörung eine Person ihres/seines Vertrauens hinzuzuziehen, § 64 Abs. 5 Satz 3 BbgSchulG – auch für den Fall der zusätzlichen Anhörung der Eltern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Person des Vertrauens nur eine psychologisch emotionale Stütze für den Anzuhörenden sein soll und für diesen gleichzeitig die Funktion eines Zeugen innehat. Die Person des Vertrauens hat nur das Recht auf Anwesenheit, ein Rederecht im Rahmen der Anhörung besteht hingegen nicht. Darauf sind die Beteiligten ausdrücklich hinzuweisen, um Missverständnissen und etwaigen Diskussionen von vornherein vorzubeugen.

Darüber hinaus kann sich die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bzw. können

sich deren Eltern nach § 14 VwVfG durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Schule steht es frei neben dem Bevollmächtigten die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler anzuhören.

Die Form der Anhörung ist grundsätzlich frei, so dass sie mündlich oder schriftlich erfolgen kann, wobei es gerade bei komplexen Sachverhalten geboten erscheint, eine mündliche Anhörung vorzunehmen. Hierbei sind den Beteiligten vor der Anhörung alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen, mithin Tatsachen, die die von der Schulbehörde beabsichtigte Entscheidung oder eine von mehreren möglich erscheinenden Entscheidungen voraussetzen.

Über das Recht der Anhörung sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren und darauf hinzuweisen, dass es Ihnen frei steht, sich schriftlich oder mündlich zu den mitgeteilten Tatsachen zu äußern. In der Regel sind ca. **fünf Tage als angemessen** anzusehen. In Ausnahmefällen – aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens – können auch ein bis zwei Tage angemessen sein. In Zweifelsfällen sollte Rücksprache mit dem zuständigen staatlichen Schulamt erfolgen.

Für die Betroffenen besteht keine Pflicht zur Anhörung, es muss ihnen aber das Recht hierzu eingeräumt werden. Sollten die Betroffenen zu dem festgelegten Termin nicht erscheinen und sich nicht schriftlich dazu einlassen, kann über die Ordnungsmaßnahme aufgrund des ermittelten Sachverhaltes entschieden werden. Werden jedoch wichtige Gründe für eine Terminverschiebung angezeigt, sind diese zu berücksichtigen und es ist ein neuer Termin festzulegen.

Bei den Ordnungsmaßnahmen die durch die **schulischen Gremien** entschieden werden (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgSchulG), ist eine Anhörung durch das zuständige schulische Gremium **zwingend notwendig**. Hingegen ist die Anhörung vor dem schulischen Gremium bei den Ordnungsmaßnahmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 BbgSchulG nicht unbedingt erforderlich, da hier das **zuständige staatliche Schulamt** über den Erlass der Ordnungsmaßnahme zu entscheiden und die Betroffenen anzuhören hat. Aber auch in diesen Fällen wird die Anhörung vor dem schulischen Gremium mit Blick auf die Begründung der Antragstellung als zweckmäßig angesehen und somit diesseits empfohlen.

Bereits im Rahmen der Anhörung steht es den Eltern und den Schülern frei, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen. In diesem Fall ist jeglicher Schriftverkehr nur noch über diesen zu führen.

Zusammenfassend sind somit folgende Aspekte bei einer Anhörung **zwingend zu beachten**:

- Anhörung erfolgt **vor dem für die zu erlassende Maßnahme zuständigen Gremium**,
- es sind **alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen**,
- **bei Minderjährigen** sind die **Erziehungsberechtigten** ebenfalls zu hören,
- Schüler und Erziehungsberechtigte haben das **Recht auf eine Person des Vertrauens**,
  - diese hat **nur Anwesenheits- aber kein Rederecht**,
- Schüler und Eltern können sich eines **Rechtsbeistands** bedienen,
  - dann Schriftverkehr und Kontakt über diesen,
- Beteiligte haben ein **Anhörungsrecht**, aber **keine Anhörungspflicht**,
  - **rechtzeitige Mitteilung** über beabsichtigte Anhörung zum **angemessenen Termin**,

- Beteiligten steht es frei, sich schriftlich zu äußern,
- **begründete Einwände** gegen festgelegte Termine oder Fristen **sind zu beachten**,
- Anhörung **zwingend**: § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgSchulG,
- Anhörung **nicht zwingend, aber zweckmäßig**: § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 BbgSchulG.

### 3. Zuständiges Gremium

Im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen ist zu beachten, dass jede Ordnungsmaßnahme nur von einem bestimmten, im Gesetz festgelegten Gremium erlassen werden darf. Hierbei müssen Sie **strikt auf die Einhaltung** der gesetzlichen Vorgaben **achten**.

Wird die Ordnungsmaßnahme von einem falschen Gremium erlassen, so ist dieser formelle Fehler **nicht** mehr heilbar. Die Ordnungsmaßnahme ist dann zwingend aufzuheben.

Beachten Sie daher die gesetzlichen Vorgaben des § 64 Abs. 2 BbgSchulG:

- Nr. 1:** Verweis durch **Klassenlehrkraft oder in besonders schweren Fällen durch Klassenkonferenz**
- Nr. 2:** Überweisung in Parallelklasse oder Unterrichtsgruppe durch **Konferenz der Lehrkräfte**
- Nr. 3:** vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen durch **Klassenkonferenz**
- Nr. 4:** Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das zuständige **staatliche Schulamt** auf Überweisung in eine andere Schule
- Nr. 5:** Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das zuständige **staatliche Schulamt** auf Entlassung von der Schule
- Nr. 6:** Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das **staatliche Schulamt** auf Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### 4. Androhung

Die Androhung hat eine Warnfunktion und soll die Schülerin bzw. den Schüler dazu anhalten, ihr bzw. sein Fehlverhalten einzustellen. Daher sind grundsätzlich alle Ordnungsmaßnahmen, **außer dem Verweis**, vor Erlass anzudrohen, § 4 Abs. 1 Satz 5 EOMV. Zuständig für die Androhung ist immer das für die konkrete Ordnungsmaßnahme zuständige Gremium, insoweit wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Eine Androhung kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 EOMV nur dann unterbleiben, wenn sie den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde. Dies kann nur dann bejaht werden, wenn der pädagogische Zweck der Maßnahme durch Zeitablauf nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn der Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers an der Schule für die am Schulleben Beteiligten nicht (mehr) zumutbar ist.

Die Androhung hat schriftlich zu erfolgen und muss bereits die tatsächlichen und rechtlichen

Gründe enthalten. Der Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme ohne vorherige Androhung ist, außer in den genannten Ausnahmefällen, rechtswidrig und führt zur Aufhebung der Maßnahme. Eine nachträgliche Heilung ist **nicht** möglich.

Die Androhung hat **keinen** Verwaltungsaktcharakter und kann daher von dem Betroffenen oder seinen Eltern nur im Rahmen einer Beschwerde angegriffen werden. Wird eine Ordnungsmaßnahme angedroht, bedarf es eines weiteren Fehlverhaltens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme!

Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres, nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden, § 4 Abs. 3 Satz 1 EOMV. Dies gilt auch soweit eine andere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt und darauf in der zurückliegenden Androhung hingewiesen wurde, § 4 Abs. 3 Satz 2 EOMV. Das Fehlverhalten muss allerdings im Zusammenhang mit dem der vorangegangenen Androhung stehen. Insoweit ist eine genaue Beurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen. Je strenger die Ordnungsmaßnahme desto höher sind die Ansprüche an die getroffene Abwägung zur ausgewählten Ordnungsmaßnahme.

Gemäß § 4 Abs. 4 EOMV darf die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach § 64 Abs. 4 BbgSchulG – Entlassung aus der Schule nicht mehr Schulpflichtiger aufgrund von Fehlzeiten – frühestens bei Erreichen der Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten erfolgen. Sie ist jedoch spätestens bei nicht mehr als drei Tagen vor Erreichen der Ausschlussgrenze auszusprechen.

Zusammenfassend sind daher folgende Punkte bezüglich der Androhung zwingend zu beachten:

- bei **allen** Ordnungsmaßnahmen, **außer** Verweis,
- kann **nur unterbleiben wenn**,
  - pädagogischer Zweck der Maßnahme durch Zeitablauf nicht mehr durchgesetzt werden kann,
  - Maßnahme durch Zeitablauf nicht mehr sinnvoll ist,
  - Verbleib an der Schule für die am Schulleben Beteiligten nicht (mehr) zumutbar ist,
- **schriftlich** unter Nennung aller tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen,
- **bei erneutem Fehlverhalten ist keine Androhung** erforderlich, wenn weiteres Fehlverhalten **innerhalb von zwölf Monaten**,
  - Fehlverhalten muss **vergleichbares oder ähnlich gelagert sein**,
- bei Entlassung aus der Schule aufgrund von Fehlzeiten Androhung **frühestens** bei Erreichen **der Hälfte der für den Ausschluss** notwendigen Tage, **spätestens drei Tage vor Erreichen der Ausschlussgrenze**,

## 5. Kollektivstrafen und außerschulisches Verhalten

Die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Schüler ergriffen wird, muss immer auf der Abwägung des Einzelfalles beruhen, so dass **Kollektivstrafen ausgeschlossen** sind. In Bezug auf jede Schülerin und jeden Schüler, welche bzw. welcher sich ein schwerwiegendes Fehlverhalten zurechnen lassen muss, ist es notwendig die Art der Beteiligung und die persönlichen Voraussetzungen bzw. den persönlichen Werdegang zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, mehrere Beteiligte mit unterschiedlichen Ordnungsmaßnahmen zu belegen.

Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zum Statuieren eines Exempels oder gar die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen eine ganze Klasse ist unzulässig.

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung der **innerschulischen** Ordnung, so dass außerschulisches Verhalten der Schüler grundsätzlich nicht mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden kann. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es **unmittelbare Auswirkungen** auf den Schulbetrieb hat und ein **unmittelbarer Bezug** zum Schulbesuch hergestellt werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel der außerschulische Angriff auf Lehrkräfte oder Mitschüler sowie der Aufruf zum Unterrichtsboykott oder Dealeraktivitäten unter Mitschülern.

## 6. Form der Mitteilung

Ordnungsmaßnahmen stellen immer einen **Verwaltungsakt** im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG dar, so dass diese in Form eines Bescheides erlassen werden müssen.

**Zwingende Bestandteile** des Bescheides sind:

1. **Tenor:** Nennung der gewählten Ordnungsmaßnahme sowie gegebenenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung, der Tenor ist optisch von den folgenden Punkten abzusetzen:
2. **Kurze Sachverhaltsdarstellung** mit Nennung aller entscheidungserheblichen Tatsachen,
3. **Rechtliche Begründung:** Nennung der Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) und Erläuterung, warum das Fehlverhalten zu der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme geführt hat, insbesondere Erläuterung zu der Abwägung, warum diese Ordnungsmaßnahme gewählt wurde und Erziehungsmaßnahmen nicht geeignet sind.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung** (Widerspruch)
5. **Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters,**
6. nur in Fällen des § 64 Abs. 2 Nr. 1 1. Alternative BbgSchulG kann die Klassenlehrkraft unterschreiben, wobei auch hier zusätzlich die Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters empfohlen wird, diese/dieser ist in jedem Fall vorab zu informieren).

## II. Verweis

### 1. Verfahrensablauf

#### 1. Zuständige Stelle:

- grundsätzlich: Klassenlehrkraft
- in besonders schweren Fällen: Klassenkonferenz

#### 2. Aufklärung des Sachverhaltes

#### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit eines Verweises

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint

#### 4. Anhörung der Schülerin/des Schülers – bei minderjährigen Schülern auch der Eltern

- der Schülerin bzw. dem Schüler ist mitzuteilen, dass beabsichtigt wird einen schriftlichen Verweis auszusprechen sowie die entscheidungserheblichen Tatsachen
- dann ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern

#### 5. Keine Androhung erforderlich

#### 6. Form des Verweises

- immer schriftlich in Bescheidform
- Verweis durch die Klassenlehrkraft wird von dieser unterschrieben, **die/der Schulleiter/-in ist von dem Verweis vorab in Kenntnis zu setzen**
- Verweis durch die Klassenkonferenz ist von/vom Schulleiter/-in zu unterschreiben

## 2. Grundsätzliches

Dem schriftlichen Verweis kommt eine Warnfunktion zu (mildeste Ordnungsmaßnahme).

Grundsätzlich erfolgt die Erteilung des Verweises durch die Klassenlehrkraft

- schriftlich auf dem Kopfbogen der Schule mit Unterschrift der Klassenlehrkraft.

In besonders schweren Fällen wird die Entscheidung über den Erlass eines schriftlichen Verweises von der Klassenkonferenz getroffen. Hierbei erfolgt auch die Anhörung vor der Klassenkonferenz, welche im Anschluss unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit prüfen muss, ob ein schriftlicher Verweis genügt oder ob unter Umständen eine andere Ordnungsmaßnahme zu ergreifen ist. Durch die Beratung der Klassenkonferenz kann gewährleistet werden, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten auch in der Klasse erfolgt.

Vor oder in Ausnahmefällen spätestens direkt nach Erlass eines Verweises durch die Klassenlehrkraft ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu informieren. Regelmäßig werden sich die betroffenen Schüler bzw. Eltern an diese wenden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Schule nach außen hin vertritt und die Gesamtverantwortung trägt (§ 71 BbgSchulG).

### III. Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe

#### 1. Verfahrensablauf

##### 1. Zuständige Stelle:

- Erlass: Konferenz der Lehrkräfte durch Beschluss
- Umsetzung: Schulleiterin bzw. Schulleiter als Vorsitz der Konferenz der Lehrkräfte

##### 2. Aufklärung Sachverhalt

##### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit einer Überweisung

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint

##### 4. Anhörung der Schülerin/des Schülers – bei minderjährigen Schülern auch der Eltern

- erfolgt vor der Konferenz der Lehrkräfte
- der Schülerin bzw. dem Schüler ist mitzuteilen, dass beabsichtigt wird eine Umsetzung vorzunehmen sowie die entscheidungserheblichen Tatsachen

##### 5. Androhung grundsätzlich erforderlich, außer

- wenn diese den Zweck der Maßnahme beeinträchtigen würde oder
- wenn Maßnahme durch Zeitablauf dann nicht mehr sinnvoll oder
- wenn Verbleib für die am Schulleben Beteiligten nicht zumutbar oder
- bei vergleichbarem Fehlverhalten innerhalb von 12 Monaten und erfolgter Androhung

##### 6. Schriftliche Form der Mitteilung der Umsetzung

##### 7. Unzulässigkeit der Umsetzung?

- unzulässig ist diese Ordnungsmaßnahme, wenn Fortsetzung des bisherigen Unterrichtsangebotes nicht mehr gewährleistet werden kann oder Versetzung erheblich gefährdet wird

#### 2. Grundsätzliches

Vor dem Erlass dieser Ordnungsmaßnahme ist zu bedenken, dass die Umsetzung in eine Parallelklasse oder Unterrichtsgruppe für die Betroffene bzw. den Betroffenen erhebliche Veränderungen im neuen Klassenverband mit sich bringt. Auch die Tatsache, dass es aufgrund des unterschiedlichen Vorankommens der einzelnen Klassen im Lehrplan, der verschiedenen Lehrmethoden der unterrichtenden Lehrkräfte sowie der unterschiedlichen Gewichtung des Unterrichtsstoffs durch die verschiedenen Lehrkräfte es für die Schülerin bzw. den Schüler bei einer Umsetzung zu erheblichen Nachteilen kommen kann, ist gerade bei einer Umsetzung im laufenden Schuljahr zu berücksichtigen.

Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein und kann grundsätzlich nur dann als pädagogisch sinnvoll eingeordnet werden, wenn die Ursache für das Fehlverhalten auf den bisher besuchten Klassen- oder Gruppenverband zurückzuführen ist.

Eine Umsetzung, welche die Streitigkeit zwischen zwei Schülern beenden soll, kann nur dann zulässig sein, wenn die Streitigkeit das normale Maß erheblich überschreitet und somit den geordneten Schulbetrieb gefährdet oder mit der Gefährdung von Personen einhergeht.

Hierbei ist eine Umsetzung jedoch immer dann **unzulässig**,

- wenn die Fortsetzung des bisherigen Unterrichtsangebots, insbesondere der Fremdsprachenkombination, in der neuen Klasse oder Unterrichtsgruppe nicht gewährleistet werden kann
- wenn es sich um einen offensichtlich schwachen Schüler handelt, dessen Versetzung im laufenden Schuljahr gefährdet werden könnte, wenn er in einen neuen Klassen- oder Gruppenverband wechseln muss.

Im Rahmen des Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte sind alle wesentlichen, entscheidungserheblichen Tatsachen und Abwägungen aufzuführen. Vermeiden Sie allgemeine Schlagwörter. Bereits aus dem Beschluss muss für unbeteiligte Dritte erkennbar sein, warum Sie diese Entscheidung getroffen haben.

**Wenn die Verteilung der Schüler auf einzelne parallele Klassen oder Unterrichtsgruppen zum Schuljahresbeginn aus schulorganisatorischen Gründen erfolgt, z.B. aufgrund veränderter Raum- und Lehrkapazitäten, handelt es sich nicht um eine Ordnungsmaßnahme und somit auch um keinen schriftlich zu erlassenden Verwaltungsakt.**

## IV. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen

### 1. Verfahrensablauf

#### 1. Zuständige Stelle:

- grundsätzlich: Klassenkonferenz → **Unterzeichnende/r ist Schulleiter/in**
- während einer Schulfahrt: Die zuständige Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung
  - der Beschluss der Klassenkonferenz ist dann nach der Rückkehr unverzüglich nachzuholen

#### 2. Aufklärung Sachverhalt

#### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit des Ausschlusses

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint
- im Vorfeld einer Schulfahrt muss die Klassenkonferenz zu dem Entschluss kommen, dass **bei der Teilnahme** des Schülers **ein ordentlicher Ablauf** der Schulfahrt **nicht** mit der erforderlichen Sicherheit **gewährleistet** werden kann
- im Rahmen einer **Schulfahrt** ist die Entscheidung unter **Beachtung des Alters und der Reife** des Schülers zu treffen

#### 4. Anhörung der Schülerin/des Schülers – bei minderjährigen Schülern auch der Eltern

- erfolgt vor der zuständigen Person
- der Schülerin bzw. dem Schüler ist mitzuteilen, dass beabsichtigt wird, einen Ausschluss vorzunehmen sowie welche Tatsachen für die Entscheidung erheblich sind

#### 5. Androhung grundsätzlich erforderlich

- außer wenn diese den Zweck der Maßnahme beeinträchtigen würde oder
- wenn Maßnahme durch Zeitablauf dann nicht mehr sinnvoll oder
- wenn Verbleib des Schülers für die am Schulleben Beteiligten nicht zumutbar oder
- bei vergleichbarem Fehlverhalten innerhalb von 12 Monaten und bereits erfolgter Androhung

#### 6. Form der Mitteilung

- grundsätzlich schriftlich
- auf einer Schulfahrt mündlich, wobei Schriftlichkeit nach Rückkehr nachzuholen ist

### 2. Grundsätzliches

Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht hat nicht nur eine pädagogische Wirkung, sondern beeinträchtigt den betroffenen Schüler in seinem Recht auf Bildung. Diese Wirkung bedingt, dass nach außen der Schulleiter tätig werden und daher auch den schriftlichen Bescheid unterzeichnen muss. Beachten Sie daher, dass somit zwar die Klassenkonferenz über diese Ordnungsmaßnahme entscheidet, die Umsetzung des Beschlusses aufgrund der erheblichen Rechtsbeeinträchtigung jedoch allein dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin obliegt.

**Der Ausschluss vom Unterricht ist immer mit der Verpflichtung des Schülers verbunden, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.**

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG kann ein Schüler auch im Vorfeld von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden. Hierbei muss die Klassenkonferenz zu dem Schluss kommen, dass bei einer Teilnahme des Schülers ein ordentlicher Ablauf der Schulfahrt nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet werden kann.

Sollten die **Probleme** mit dem betroffenen Schüler jedoch schon **länger bekannt** sein, empfiehlt sich dringend rechtzeitig ein entsprechender **Hinweis an die Eltern**, dass bei fortwährendem Fehlverhalten des Schülers der Ausschluss von der Klassenfahrt erfolgen kann.

Die Veranlassung der vorzeitigen Rückkehr von einer Schulfahrt gilt als sofortiger Ausschluss vom Unterricht gemäß § 64 Abs. 4 BbgSchulG.

Beachten Sie, dass die EOMV hier zwischen dem Ausschluss vor (§ 5 Abs. 3 EOMV) und während (§ 5 Abs. 2 EOMV) einer Schulfahrt unterscheidet.

Die Verfahren unterscheiden sich diesbezüglich dann nur hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Entscheidung und Aussprache der Entscheidung:

- **Im Vorfeld** einer Schulfahrt:
  - Klassenkonferenz durch Beschluss – Umsetzung durch Schulleitung
- **Während** einer Schulfahrt
  - zuständige Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung
  - Beschluss der Klassenkonferenz ist nach der Rückkehr unverzüglich nachzuholen

Die Entscheidung über den Ausschluss während einer Schulfahrt hat jedoch **immer** unter **Berücksichtigung des Alters und der Rückreisemöglichkeiten** des Schülers zu erfolgen.

### **3. Exkurs: Der Eilausschluss durch Schulleiterin bzw. Schulleiter, § 64 Abs. 3 BbgSchulG**

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann im Wege einer Eilentscheidung von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter **bis zu drei Tage** vom Unterricht ausgeschlossen werden. Entscheidend ist diesbezüglich, ob der vorübergehende Ausschluss für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. Es muss sich dabei um einen **dringenden Fall** handeln. Nach Einschätzung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters muss aufgrund **objektiver Anhaltspunkte** eine **Gefahr** für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder für den Schutz von Personen vorliegen. Einer konkreten Gefahr bedarf es zwar nicht, so dass Sie als Schulleiter nicht bis zur konkreten Verwirklichung der Gefahr abwarten müssen, doch müssen Sie objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen haben.

In der Praxis wird die Anwendung dieser Ordnungsmaßnahme in der Regel die Fälle betreffen, in denen mehrere Schüler in eine körperliche Auseinandersetzung geraten sind und zur Aufrechterhaltung der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen der Ausschluss eines oder mehrerer Schüler geboten erscheint.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Erkenntnisse, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt zu Tage treten und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht zugänglich waren, führen nicht zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung, sondern

lediglich zur Pflicht, diese wieder aufzuheben. **Die Entscheidung der Klassenkonferenz** ist nach Erlass der Eilentscheidung **unverzüglich nachzuholen**, § 64 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG.

## V. Überweisung in eine andere Schule

### 1. Verfahrensablauf

#### 1. Zuständige Stelle:

- Zuständiges staatliches Schulamt auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte

#### 2. Aufklärung Sachverhalt

#### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit einer Überweisung

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint

#### 4. Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers ggf. der Eltern nicht zwingend, aber empfohlen

- erfolgt vor der Konferenz der Lehrkräfte
- dem Schüler ist mitzuteilen, dass beabsichtigt wird, eine Überweisung zu beantragen

#### 5. Keine Androhung bzgl. der Stellung eines Antrages erforderlich

- die Antragstellung beim staatlichen Schulamt auf Überweisung eines Schülers in eine andere Schule ist vorher nicht anzudrohen
- dies begründet sich darin, dass die Konferenz der Lehrkräfte im Hinblick auf diese Ordnungsmaßnahme **nur ein Antragsrecht**, aber **kein Entscheidungsrecht** hat

#### 6. Schriftlicher Antrag beim staatlichen Schulamt, Übersendung der vollständigen Sachakte

- nachvollziehbare Darstellung des Sachverhaltes
- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
- Zusammenstellung und Übersendung der kompletten Sachakte

#### 7. Entscheidung des staatlichen Schulamtes

- eine ablehnende Entscheidung des staatlichen Schulamtes kann von der Konferenz der Lehrkräfte mit **keinem** förmlichen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) angegriffen werden
- der Konferenz der Lehrkräfte steht jedoch das Recht der Beschwerde zu

## 2. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Überweisung in eine andere Schule trifft das zuständige **staatliche Schulamt** im Rahmen eines **eigenständigen Ermessens**. Das staatliche Schulamt ist insofern an den Antrag der Konferenz der Lehrkräfte gebunden, dass es über diesen entscheiden muss. Dem staatlichen Schulamt obliegt die Pflicht, den Sachverhalt auch selbst vollumfänglich zu ermitteln und die Schülerin bzw. den Schüler anzuhören sowie die Maßnahme vorher anzudrohen. Die Angaben im Antrag der Konferenz der Lehrkräfte sowie deren Würdigung des Sachverhaltes sind für das staatliche Schulamt nicht bindend. Soweit das staatliche Schulamt Tatsachen feststellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt waren oder von der Konferenz der Lehrkräfte nicht berücksichtigt wurden, kann das staatliche Schulamt den Antrag an die Konferenz der Lehrkräfte zur erneuten Beratung zurückverweisen.

Die Ordnungsmaßnahme der Überweisung an eine andere Schule stellt eine schwerwiegende Maßnahme dar, die nur im Einzelfall und unter Abwägung aller Interessen auszusprechen ist. Im Rahmen der Entscheidung sind sowohl Fremdsprachenfolge, verwendete Schulbücher sowie Schulweg zu berücksichtigen. Sollten sich aus der Überweisung besondere Härten für den Schüler ergeben, so sind diese in der zu treffenden Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen und abzuwägen. Gleiches gilt auch bei Erhöhung der Schülerfahrkosten erhöhen, weil sich der Schulweg verlängert.

Die geschilderten **negativen sozialen und schulischen Aspekte** der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers sind **bereits von der Konferenz der Lehrkräfte als Antragsteller** in die getroffenen Abwägungen aufzunehmen und **zu berücksichtigen**. Die Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist abschließend und durch einen förmlichen Rechtsbehelf von der Konferenz der Lehrkräfte **nicht** angreifbar. Der Konferenz der Lehrkräfte steht gegen die Entscheidung des Schulamtes nur das Recht der Beschwerde zu.

## VI. Entlassung von einer Schule

### 1. Verfahrensablauf

#### 1. Zuständige Stelle:

- Zuständiges staatliches Schulamt auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte

#### 2. Aufklärung Sachverhalt

#### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit einer Überweisung

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint

#### 4. Zwingende Entlassung aufgrund von Fehlzeiten gemäß § 64 Abs. 4 BbgSchulG?

#### 5. Anhörung nicht zwingend, aber empfohlen

- erfolgt vor der Konferenz der Lehrkräfte
- der Schülerin bzw. dem Schüler ist die benachrichtigte Entlassung mitzuteilen

#### 6. Keine Androhung bzgl. der Stellung eines Antrages erforderlich

- die Antragstellung beim staatlichen Schulamt auf Entlassung eines Schülers von der Schule ist vorher nicht anzudrohen
- dies begründet sich darin, dass die Konferenz der Lehrkräfte im Hinblick auf diese Ordnungsmaßnahme **nur ein Antragsrecht**, aber **kein Entscheidungsrecht** hat

#### 7. Schriftlicher Antrag beim staatlichen Schulamt, Übersendung der vollständigen Sachakte

- nachvollziehbare Darstellung des Sachverhaltes – Übersendung der kompletten Sachakte
- Begründung der Notwendigkeit sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

#### 8. Entscheidung des staatlichen Schulamtes

- eine ablehnende Entscheidung des staatlichen Schulamtes kann von der Konferenz der Lehrkräfte mit **keinem** förmlichen Rechtsbehelf angegriffen werden

### 2. Grundsätzliches

Zum Verhältnis des Antrags- und Entscheidungsrechts der Konferenz der Lehrkräfte sowie des staatlichen Schulamtes gilt das unter **Punkt V 2**. Gesagte Zuständig ist allein das Schulamt.

**Zu beachten ist, dass die Entlassung aus der Schule ausschließlich für Schüler gilt, die im Land Brandenburg keiner Schulpflicht unterliegen!**

Der Ausspruch dieser Ordnungsmaßnahme steht einer Wiederaufnahme in die ursprüngliche oder eine andere Schule nach Ablauf einer angemessenen Frist jedoch nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme finden sich in § 5 Abs. 6 EOMV. Die erneute

Aufnahme ist demnach frühestens nach einem Ablauf von 6 Monaten wieder möglich. Erfolgt die Entlassung von einer Schule zum wiederholten Mal, ist die Aufnahme in eine Schule nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums zulässig, das eine Schule bestimmen kann.

Zwar mag dies auf den ersten Blick im Widerspruch zu § 64 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG stehen, wonach nach einer Entlassung die Aufnahme an einer anderen Schule nicht möglich ist, doch ist hierbei zu beachten, dass ein genereller, abschließender Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers vom Gesetzgeber nicht intendiert erscheint. Vielmehr soll § 64 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG verhindern, dass sofort nach der Entlassung die Aufnahme an einer anderen Schule erfolgen kann. Dies begründet sich darin, dass eine sofortige Aufnahme an einer anderen Schule die Wirkung der Ordnungsmaßnahme umgehen würde. Wenn eine sofortige Aufnahme an einer anderen Schule möglich wäre, könnten sich Ordnungsmaßnahmen dieser Natur auch ausschließlich auf § 64 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG beschränken. § 64 Abs. 2 Nr. 6 BbgSchulG wäre sinnentleert.

### 3. Zwingende Entlassung aufgrund von Fehlzeiten

Für **nicht mehr schulpflichtige Schüler** ist bei folgenden Fehlzeiten ein Antrag der Konferenz der Lehrkräfte auf Entlassung von der Schule zu **stellen**:

- Schüler/-in fehlt im Verlauf von **2 Monaten an mehr als 10 Schultagen** oder
- Schüler/-in fehlt im Verlauf von **6 Monaten an mehr als 14 Schultagen**
- das Fernbleiben erfolgt **ganz oder stundenweise**
- bei einem stundenweise Fehlen müssen diese **nicht zusammengerechnet** werden
  - der Tag gilt voll als nicht entschuldigt
  - Fernbleiben ist **unentschuldigt**
- es ist nicht zu erwarten, dass der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnimmt, oder es liegen **keine besonderen pädagogischen** Gründe vor, die einen Verbleib an der Schule rechtfertigen, sog. **Negativprognose**

## VII. Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes

### 1. Verfahrensablauf

#### 1. Zuständige Stelle:

- Zuständiges staatliches Schulamt mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte

#### 2. Aufklärung Sachverhalt

#### 3. Ermessensabwägung zur Notwendigkeit einer Überweisung

- bereits nach Feststellung des Sachverhaltes ist abzuwägen, ob eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt oder eine Erziehungsmaßnahme angemessen wäre
- Abzuwägen ist auch, welche Ordnungsmaßnahme als angemessen erscheint

#### 4. Anhörung des Schülers

- erfolgt vor der Konferenz der Lehrkräfte
- dem Schüler ist mitzuteilen, dass beabsichtigt wird, eine Verweisung zu beantragen

#### 6. Keine Androhung bzgl. der Stellung eines Antrages erforderlich

- die Antragstellung beim staatlichen Schulamt auf Verweisung eines Schülers von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist vorher nicht anzudrohen
- dies begründet sich darin, dass die Konferenz der Lehrkräfte im Hinblick auf diese Ordnungsmaßnahme **nur ein Antragsrecht**, aber **kein Entscheidungsrecht** hat

#### 7. Schriftlicher Antrag beim staatlichen Schulamt

- nachvollziehbare Darstellung des Sachverhaltes
- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

#### 8. Entscheidung des staatlichen Schulamtes

- eine ablehnende Entscheidung des staatlichen Schulamtes kann von der Konferenz der Lehrkräfte mit **keinem** förmlichen Rechtsbehelf angegriffen werden
- der Konferenz der Lehrkräfte steht jedoch das Recht der Beschwerde zu

### 2. Grundsätzliches

Zur Verweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Brandenburg gilt das unter **Punkt V.2.** Gesagte.

Von dieser Ordnungsmaßnahme können ebenfalls nur Schüler betroffen sein, die im Land Brandenburg **keiner** Schulpflicht unterliegen.

Diese Maßnahme kann jedoch nur im Einzelfall und unter genauer Abwägung der Einzelumstände ausgesprochen werden. Insoweit steht auch diese Maßnahme grundsätzlich einer Wiederaufnahme nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht entgegen.

### C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da Ordnungsmaßnahmen Verwaltungsakte sind, können sie von den Eltern oder den Schülern mit dem Widerspruch angegriffen werden. Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegenüber einem Verwaltungsakt eine aufschiebende Wirkung. Damit ist gemeint, dass der erlassene Verwaltungsakt – also die Ordnungsmaßnahme – nicht vollzogen werden kann, solange über den eingelegten Rechtsbehelf nicht entschieden wurde.

Diese aufschiebende Wirkung entfällt, sofern der anzufechtende Verwaltungsakt sofort vollziehbar ist.

Für die Einlegung des **Widerspruchs** besteht – bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung – die **gesetzliche Frist von einem Monat**. Die Einlegung des Widerspruchs, hat grundsätzlich zur Folge, dass die Ordnungsmaßnahme bis zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens nicht vollzogen werden kann, **sog. aufschiebende Wirkung**. Diese Wirkung soll gewährleisten, dass eine möglicherweise rechtswidrige Maßnahme den Einzelnen nicht belastet, bis die Behörde ihr Handeln überprüft hat.

#### **Grundsätzliche Regeln für die Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme:**

- Vollziehung erfolgt **grundsätzlich** erst nach Ablauf der **einmonatigen Widerspruchsfrist**
- bei **Einlegung eines Widerspruchs** erfolgt die Vollziehung erst **nach Ablauf des Widerspruchsverfahrens** und wenn das staatliche Schulamt entscheidet, dass Handeln korrekt war

In Einzelfällen kann abweichend von den dargelegten Grundsätzen jedoch der sofortige Vollzug einer Maßnahme angeordnet werden. Die Besonderheit besteht darin, dass ein Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme dann keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Maßnahme ohne Zuwarten sofort vollzogen werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nur zulässig, wenn ein sog. besonderes öffentliches Interesse besteht. Dafür müssen Gründe vorliegen, die das eventuelle Abwarten eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren als nicht hinnehmbar erscheinen lassen. Das liegt regelmäßig dann vor, wenn durch Zeitablauf der pädagogische Zweck der Maßnahme nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn ein Verbleib der Schule für die am Schulleben Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist entsprechend § 80 Abs. 3 VwGO das Interesse an der sofortigen Vollziehung gesondert zu begründen. Zu beachten ist, dass die Nennung der Gründe, welche zur festgelegten Ordnungsmaßnahme geführt haben, allein nicht genügt. Vielmehr müssen darüber hinaus Gründe bestehen, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung unumgänglich erscheinen lassen.

**Der Betroffene kann dann hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht einen entsprechenden Eilantrag stellen. Auf diese Besonderheit ist im Bescheid gesondert hinzuweisen.**

## Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

1. Es muss ein **Grund** vorliegen, der **das Abwarten** eines Widerspruchs bzw. das Abwarten der einmonatigen Widerspruchsfrist **als nicht hinnehmbar** erscheinen lässt, z.B.
  - a. durch Zeitablauf kann der pädagogische Zweck der Maßnahme nicht mehr durchgesetzt werden
  - b. durch Zeitablauf ist der pädagogische Zweck der Maßnahme nicht mehr sinnvoll
  - c. ein Verbleib an der Schule ist für die am Schulleben Beteiligten nicht hinnehmbar
2. **Nur** die Gründe, die den Erlass der **Ordnungsmaßnahme** bedingen, genügen nicht.
3. Es müssen **darüber hinaus Gründe** vorliegen, die die Anordnung unumgänglich machen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist **gesondert zu begründen**.
5. **Interessen** des Betroffenen und Interesse der Schule an pädagogischer Maßnahme **sind gegeneinander abzuwägen**.
6. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist gesondert auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verweisen.

## D. Widerspruchsverfahren

### 1. Grundsätzliches

Nach Erhalt eines Widerspruchs sind die vorgebrachten Einwände im Rahmen eines sog. Abhilfeverfahrens zu prüfen. Wird dabei festgestellt, dass der Betroffene mit seinen (fristgerecht eingereichten) Einwänden Recht hat und die erlassene Ordnungsmaßnahme rechtswidrig ist, so ist dem Widerspruch abzuhelpfen.

Dies bedeutet, dass ein sog. **Abhilfebescheid** erlassen und die Ordnungsmaßnahme ganz – oder teilweise – aufgehoben wird. Die Entscheidung ist **kurz zu begründen**.

### 2. Besonderheit der Kostenentscheidung

Sobald der Widerspruchsführer sich eines Rechtsbeistands bedient, ist im Rahmen der Abhilfeentscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwalts nach § 80 Abs. 2 i .V .m. Abs. 3 Satz 2 VwVfG und somit auch über die Erstattungsfähigkeit der damit verbundenen Kosten zu entscheiden. Die Erstattungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Widerspruchsverfahren selbst zu führen. Hierbei handelt es sich stets um eine individuelle Entscheidung anhand des konkreten Widerspruchsverfahrens.

Die **Kostenerstattung (bei Obsiegen des Widerspruchsführers) erfolgt durch den Schulträger**. Dieser sollte nach einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts **unbedingt informiert werden**.

**Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes darf nicht ohne Rücksprache mit der Schulaufsicht erfolgen!**

### 3. Voraussetzungen bei der Abgabe an das staatliche Schulamt

Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, weil die Ordnungsmaßnahme nach Überprüfung weiterhin als rechtmäßig gesehen wird, sind die Unterlagen mit dem vollständigen Verwaltungsvorgang an das zuständige staatliche Schulamt zu übersenden, das Widerspruchsbehörde in allen schulischen Widerspruchsverfahren ist.

Dem Widerspruchsführer ist eine sog. **Abgabennachricht** zu übersenden. Es wird mitgeteilt, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte und die Unterlagen daher zuständigkeitshalber an das staatliche Schulamt übersandt werden. Bei dieser Mitteilung handelt es sich um ein bloßes **Informationsschreiben**, ohne Begründung oder Rechtsbehelfsbelehrung.

**Die an das staatliche Schulamt übersandten Originalunterlagen müssen alles enthalten** was zu diesem Verfahren gehört hat, wie z.B. Vermerke, Beschlüsse, Protokolle etc. – dies ist der sog. **Originalverwaltungsvorgang**. Der Originalverwaltungsvorgang ist zu **sortieren und die Seiten zu nummerieren (paginieren)**.

Es sollten **Kopien** gefertigt werden, da der Originalverwaltungsvorgang für längere Zeit aufgrund der Prüfung durch das staatliche Schulamt nicht zur Verfügung stehen wird. **Die Schulleitung muss jederzeit zu allen relevanten Unterlagen Zugang haben.**

#### **Zu beachten ist:**

***Wenn sich der Betroffene im Widerspruchsverfahren durch einen Anwalt oder einen Dritten vertreten lässt, ist der gesamte Schriftverkehr über den Vertreter zu führen!***

### **E. Muster**

Im Folgenden finden sich Muster zu den einzelnen Ordnungsmaßnahmen sowie zu einem Abhilfebescheid, einer Abgabennachricht und einer Androhung

Es handelt sich hierbei um Muster, die den formell rechtmäßigen Erlass einer Ordnungsmaßnahme ermöglichen sollen. Begründungen und Entscheidungen sind individuell einzutragen und immer auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Alle Muster sind **auf den Kopfbogen der Schule** zu bringen und **von der zuständigen Person zu unterschreiben**.

## Verweis – Muster

**(Kopfbogen der Schule)**

**Ort und Datum**

*Anschrift des Betroffenen*

*Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt aufführen, nicht „Familie“),*

*bei Volljährigen diese selbst*

*Sehr geehrte/r Frau/Herr...,*

*nach erfolgter Anhörung am [Datum der Anhörung] und [Folgendes wird nur angeführt, wenn es ein Verweis durch die Klassenkonferenz ist] auf Beschluss der Klassenkonferenz vom [Datum des Beschlusses] ergeht folgende*

### **Ordnungsmaßnahme**

Ihr Sohn/Ihre Tochter erhält einen schriftlichen Verweis durch den/die Klassenlehrer/in.

#### **alternativ:**

Ihr Sohn /Ihre Tochter erhält einen schriftlichen Verweis durch die Klassenkonferenz.

#### **Begründung:**

*An dieser Stelle müssen Sie den Sachverhalt erläutern, der den Verweis begründet. Danach ist zunächst die konkrete Norm zu benennen aufgrund derer Sie handeln, hier also § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgSchulG. Gehen Sie auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen ein und erläutern Sie hier bereits **warum keine andere Maßnahme möglich** war. Beachten Sie hierbei immer be- und entlastende Aspekte und wiegen Sie diese gegeneinander ab.*

*„Ihr Sohn/Ihre Tochter hat den Unterricht am..., durch... erheblich gestört. Zur Wiederherstellung des geregelten Schulbetriebes und um ein ordnungsgemäßes Verhalten von...herbeizuführen, war es notwendig ihm/ihr einen schriftlichen Verweis zu erteilen. Eine Erziehungsmaßnahme bot keine Aussicht auf Erfolg...“*

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde [Schule], die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Schulleiter/der Schulleiterin einzulegen.

---

*Unterschrift durch Klassenleiter/in oder Schulleiter/in*

## Überweisung in eine parallele Klasse/Unterrichtsgruppe – Muster

(Kopfbogen der Schule)

Ort und Datum

Anschrift des Betroffenen

Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt auführen, nicht „Familie“),

bei Volljährigen diese selbst

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

nach erfolgter Anhörung am [Datum der Anhörung] und auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte vom [Datum des Beschlusses] ergeht folgende

### Ordnungsmaßnahme

1. Ihr Sohn/Ihre Tochter ... wird in die parallele Klasse/die parallele Unterrichtsgruppe [Nennung der konkreten Klasse bzw. Unterrichtsgruppe] überwiesen.
2. Die Überweisung erfolgt zum [Datum der Überweisung, sollten Sie keine Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen, so sollte das Überweisungsdatum erst nach Ablauf der ein monatigen Widerspruchsfrist liegen!]

### alternativ:

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird angeordnet. Die Überweisung erfolgt somit zum [Datum der Überweisung, da Sie hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen, sollte es ein unmittelbares Datum sein, z.B. der morgige Tag]

### Begründung:

Sollten Sie die Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen, ist im Folgenden zwischen zu 1.) und zu 2.) zu differenzieren, weil Sie die Ordnungsmaßnahme und die Anordnung getrennt voneinander begründen müssen. Erfolgt keine Anordnung der sofortigen Vollziehung, so beachten Sie bitte nur die unter zu 1.) gegebenen Hinweise, ohne zu differenzieren.

Zu 1.)

An dieser Stelle müssen Sie den Sachverhalt erläutern, der die Überweisung begründet. Danach ist zunächst die konkrete Norm zu benennen aufgrund derer Sie handeln, hier also § 64 Abs. 2 Nr. 2 BbgSchulG. Gehen Sie auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen ein und erläutern Sie hier bereits **warum keine andere Maßnahme** möglich war. Beachten Sie hierbei immer be- und entlastende Aspekte und wiegen Sie diese gegeneinander ab.

zu 2.)

*An dieser Stelle ist auszuführen, welche Gründe darüber hinaus die Notwendigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung begründen. Diese ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nur zulässig, wenn ein sog. besonderes öffentliches Interesse besteht. Dafür müssen Gründe vorliegen, die das eventuelle Abwarten eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren als nicht hinnehmbar erscheinen lassen. Das liegt immer dann vor, wenn durch Zeitablauf der pädagogische Zweck der Maßnahme nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn ein Verbleib der Schule für die am Schulleben Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.*

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde [Schule], die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Schulleiter / der Schulleiterin einzulegen.

***Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird folgender Absatz der Rechtsbehelfsbelehrung noch hinzugefügt:***

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Ziffer 2 der Verfügung wendet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht **[zuständigen]** (z.B. Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam), einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

---

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

*Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen  
- Muster*

**(Kopfbogen der Schule)**

**Ort und Datum**

*Anschrift des Betroffenen*

*Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt aufführen, nicht „Familie“),*

*bei Volljährigen diese selbst*

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

nach erfolgter Anhörung am *[Datum der Anhörung]* und auf Beschluss der Klassenkonferenz vom *[Datum des Beschlusses]* ergeht folgende

**Ordnungsmaßnahme**

1. Ihr Sohn/Ihre Tochter wird vom Unterricht/von der schulischen Veranstaltung *[Nennung der schulischen Veranstaltung]* ausgeschlossen.
2. Der Ausschluss erfolgt ab dem *[Datum des Beginns]* für die Dauer von *[Dauer des Ausschlusses]*. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von Ihrer Tochter / Ihrem Sohn selbständig nachzuarbeiten.

**alternativ:**

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird angeordnet. Der Ausschluss erfolgt somit zu *[Datum der Überweisung, da Sie hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen, sollte es ein unmittelbares Datum sein, z.B. der morgige Tag]*. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von Ihrer Tochter/Ihrem Sohn selbständig nachzuarbeiten.

**Begründung:**

*Sollten Sie die Anordnung der sofortigen Vollziehung treffen, ist im Folgenden zwischen zu 1.) und zu 2.) zu differenzieren, weil Sie die Ordnungsmaßnahme und die Anordnung getrennt voneinander begründen müssen. Erfolgt keine Anordnung der sofortigen Vollziehung, so beachten Sie bitte nur die unter zu 1.) gegebenen Hinweise, ohne zu differenzieren.*

Zu 1.)

*An dieser Stelle müssen Sie den Sachverhalt erläutern, der den Ausschluss begründet. Danach ist zunächst die konkrete Norm zu benennen aufgrund derer Sie handeln, hier also § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG. Gehen Sie auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen ein und erläutern Sie hier bereits, **warum keine andere Maßnahme möglich war**. Beachten Sie hierbei immer be- und entlastende Aspekte und wiegen Sie diese gegeneinander ab.*

zu 2.)

*An dieser Stelle ist auszuführen, welche Gründe darüber hinaus die Notwendigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung begründen. Diese ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nur zulässig, wenn ein sog. besonderes öffentliches Interesse besteht. Dafür müssen Gründe vorliegen, die das eventuelle Abwarten eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren als nicht hinnehmbar erscheinen lassen. Das liegt immer dann vor, wenn durch Zeitablauf der pädagogische Zweck der Maßnahme nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn ein Verbleib der Schule für die am Schulleben Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.*

*Sollte hierbei ein Schüler während einer Klassenfahrt von dieser ausgeschlossen worden sein, ist im Rahmen Ihrer Abwägung unbedingt eine Aussage zu Alter, Reife und Rückfahrmöglichkeiten des Schülers zu treffen!*

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Name und Anschrift der Behörde [Schule], die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Schulleiter/der Schulleiterin einzulegen.

### ***Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird folgender Absatz der Rechtsbehelfsbelehrung noch hinzugefügt:***

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Ziffer 2 der Verfügung wendet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht **[zuständigen]** (z.B. Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam), einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

---

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

*Abhilfebescheid ohne Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines  
Rechtsanwalts – Muster*

*Nur in Absprache mit der Schulaufsicht, wenn Anwalt tätig!*

**(Kopfbogen der Schule)**

**Ort und Datum**

*Anschrift des Betroffenen*

*Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt aufführen, nicht „Familie“),*

*bei Volljährigen diese selbst*

*wenn ein Anwalt tätig ist, dann Anschrift Anwalt*

**- Mit Zustellungsurkunde -**

Sehr geehrte/r Herr/Frau...,

auf Ihren Widerspruch vom *[Datum des Widerspruchschreibens]* ergeht folgender

**Abhilfebescheid**

1. Der Bescheid vom *[Datum des Ausgangsbescheids]* wird aufgehoben.
2. Das Widerspruchsverfahren ist gebührenfrei.
3. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

**Wenn ein Anwalt tätig ist, dann noch:**

4. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wird für nicht notwendig erklärt.

**Begründung:**

I.

*Hier ist der Sachverhalt darzustellen. Erläutern Sie bitte kurz, warum der ursprüngliche Bescheid (die Ordnungsmaßnahme) ergangen ist. Stellen Sie im Weiteren dar, wann dagegen Widerspruch eingelegt wurde und was Inhalt des Widerspruchs war.*

II.

Zu 1.)

*Im Rahmen der Begründung legen Sie bitte kurz dar, warum Sie dem Widerspruch abhelfen und welche angebrachten Argumente Sie dazu bewegt haben.*

Zu 2.)

*Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO.*

***Nur wenn ein Anwalt tätig ist und Sie über die Kosten entscheiden müssen. Wenn kein Anwalt tätig ist, dann schließt sich an zu 2.) die Rechtsbehelfsbelehrung an!***

Zu 4.)

„Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts beruht auf § 72 VwGO, § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 80 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

Hiernach wären die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung im Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist hierbei, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Hinzuziehung nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (Urteil BVerwG v. 17.12.2001 – 6 C 90.01). Notwendig ist die Hinzuziehung insbesondere in Verfahren in Rechtsgebieten, die nur unter Beiziehung fachlichen Spezialwissens sachgerecht geführt werden können.

*An dieser Stelle ist auszuführen, warum im vorliegenden Widerspruchsverfahren die Notwendigkeit nicht gegeben ist. Treffen Sie die Ausführungen **nur in Absprache mit der Schulaufsicht!***

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) vom ... (Datum des Verwaltungsaktes) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung dieses Widerspruchsbescheides) Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

---

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

*Abhilfebescheid mit Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines  
Rechtsanwalts – Muster*

*Nur in Absprache mit der Schulaufsicht, wenn Anwalt tätig!*

**(Kopfbogen der Schule)**

**Ort und Datum**

*Anschrift des Betroffenen*

*Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt aufführen, nicht „Familie“),*

*bei Volljährigen diese selbst*

*wenn ein Anwalt tätig ist, dann Anschrift Anwalt*

**- Mit Zustellungsurkunde -**

*Sehr geehrte/r Herr/Frau...,*

*auf Ihren Widerspruch vom [Datum des Widerspruchschreibens] ergeht folgender*

**Abhilfebescheid**

1. Der Bescheid vom [Datum des Ausgangsbescheids] wird aufgehoben.
2. Das Widerspruchsverfahren ist gebührenfrei.
3. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wird für notwendig erklärt. Kostenträger ist gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 9 BbgSchulG [Schulträger nennen].

**Begründung:**

I.

*Hier ist der Sachverhalt darzustellen. Erläutern Sie bitte kurz, warum der ursprüngliche Bescheid (die Ordnungsmaßnahme) ergangen ist. Stellen Sie im Weiteren dar, wann dagegen Widerspruch eingelegt wurde und was Inhalt des Widerspruchs war.*

II.

Zu 1.)

*Im Rahmen der Begründung legen Sie bitte kurz dar, warum Sie dem Widerspruch abhelfen und welche angebrachten Argumente Sie dazu bewegt haben.*

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 VwGO.

***Nur wenn ein Anwalt tätig ist und Sie über die Kosten entscheiden müssen. Wenn kein Anwalt tätig ist, dann schließt sich an zu 2.) die Rechtsbehelfsbelehrung an!***

Zu 3.)

„Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts beruht auf § 72 VwGO, § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 80 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

Hiernach wären die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung im Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist hierbei, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Hinzuziehung nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen (Urteil BVerwG v. 17.12.2001 – 6 C 90.01). Notwendig ist die Hinzuziehung insbesondere in Verfahren in Rechtsgebieten, die nur unter Beiziehung fachlichen Spezialwissens sachgerecht geführt werden können.

*An dieser Stelle ist auszuführen, warum im vorliegenden Widerspruchsverfahren die Notwendigkeit gegeben ist. Treffen Sie die Ausführungen **nur in Absprache mit der Schulaufsicht!***

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid der ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) vom ... (Datum des Verwaltungsaktes) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung dieses Widerspruchsbescheides) Klage bei dem Verwaltungsgericht ... (Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichtes) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

---

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

*Androhung einer Ordnungsmaßnahme – Muster*

**(Kopfbogen der Schule)**

**Ort und Datum**

*Anschrift des Betroffenen*

*Bei Minderjährigen die Eltern (ggf. getrennt auführen, nicht „Familie“),*

*bei Volljährigen diese selbst*

**Androhung ...** (z.B. des Ausschlusses vom Unterricht Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ... für x Tage)

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Ihr Sohn/Ihre Tochter ... hat am... die Ordnung der Schule durch (genaue Schilderung des Vorfalles erheblich gestört.

**- Wenn bereits Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen durchgeführt wurden:**

***Darstellung und Hinweis, dass diese leider ohne Erfolg blieben.***

**- Bei Erstverstoß, der eine sofortige Androhung einer Ordnungsmaßnahme rechtfertigt:**

***Darstellung, dass durch Verhalten die Ordnung der Schule in so schwerwiegender Art und Weise verletzt wurde, dass eine Erziehungsmaßnahme keine Aussicht auf Erfolg bietet. In der Anhörung vor der Klassenkonferenz wurde kein Einsehen in die Fehlerhaftigkeit des Verhaltens gezeigt.***

**- Ggf. Hinweis, warum Konfliktschlichtung hier nicht in Betracht kommt.**

Es muss (Name des Kindes) verdeutlicht werden, dass eine Wiederholung des Verhaltens eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Die Klassenkonferenz hat daher am ... beschlossen, dass der schwerwiegende Ordnungsverstoß von (Name) im Wiederholungsfall eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG, also den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht erforderlich macht. *An dieser Stelle müssen Sie den Sachverhalt erläutern, der den Verweis begründet. Danach ist zunächst die konkrete Norm zu benennen aufgrund derer Sie handeln, hier also § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgSchulG. Gehen Sie auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen ein und erläutern Sie hier bereits **warum keine andere Maßnahme möglich** war. Beachten Sie hierbei immer be- und entlastende Aspekte und wiegen Sie diese gegeneinander ab.*

Sollte diese Androhung erfolglos bleiben, wird die Klassenkonferenz die angeordnete Maßnahme aussprechen und Ihren Sohn/Ihre Tochter ... für x Tage vom Unterricht ausschließen.

Für ein Gespräch steht die Klassenleiterin/der Klassenleiter gerne zur Verfügung

---

Unterschrift durch Klassenleiter/in oder Schulleiter/in

**- Auszug -**

**Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002  
(GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018  
(GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15) Abschnitt 4

**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

**§ 63**

**Grundsätze**

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.

(3) Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

**§ 64**

**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben. Außerschulischem Fehlverhalten darf eine Ordnungsmaßnahme im Ausnahmefall nur dann folgen, wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(3) In dringenden Fällen kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler gemäß Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. Die Entscheidung durch die Klassenkonferenz ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Nr. 5 ist anzuwenden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen. Nach einer Entlassung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in eine andere Schule für den Besuch des gleichen Bildungsgangs. Für die Aufnahme in eine andere Schule sind besondere Gründe nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Verhalten für den zukünftigen Schulbesuch erwarten lassen.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler von der gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zur Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die für Erwachsene in Bildungsgängen der Fachschule und des Zweiten Bildungsweges in Betracht kommenden Ordnungsmaßnahmen sowie die Anpassung des Verfahrens an die besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Bildungsgänge,
2. die Androhung einzelner Ordnungsmaßnahmen,
3. die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen neben Ordnungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen neben Maßnahmen des Straf-, Jugendstraf- und des Ordnungswidrigkeitsrechts und
4. die Eintragung von Ordnungsmaßnahmen in die Schülerakten und deren Löschung

# **Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

## **(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV)**

vom 12. Oktober 1999  
(GVBl.II/99, [Nr. 29], S.611)

geändert durch Verordnung vom 12. August 2014  
(GVBl.II/14, [Nr. 60])

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. April 1996  
(GVBl. I S.102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

## **§ 1**

### **Grundsätze**

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen den in § 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten Grundsätzen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Die Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen des Fehlverhaltens sind zu klären. Art, Schwere und Folgen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens sind festzustellen. Persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen betreffen einzelne Schülerinnen und Schüler und sind gegenüber Klassen oder anderen Lerngruppen nicht zulässig. Konflikt-schlichtung und Erziehungsmaßnahmen gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

(2) Bei gewalttätigem oder auf kulturelle, ethnische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten ist neben den zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen in besonderem Maße erzieherisch zu handeln. Hierzu kann die schulpsychologische Beratung gehören.

## **§ 2**

### **Konfliktschlichtung**

(1) Über die Einleitung, das zweckmäßige Verfahren, die zu beteiligten Personen sowie über den Erfolg der Konfliktschlichtung entscheidet die Klassenlehrkraft, die auch die Konfliktschlichtung leiten soll, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Beteiligung an einer Konfliktschlichtung ist freiwillig. Sie findet grundsätzlich außerhalb des Unterrichts statt. Wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten ist in der Regel nicht im Rahmen der Konfliktschlichtung zu behandeln. Offenbart das Fehlverhalten erhebliche, absehbar nicht ausgleichende erzieherische und das Wohl der Schülerin oder des Schülers gefährdende Defizite, ist gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen.

(2) Verfahrensgrundsätze sowie Maßstäbe für den Erfolg können in der Schulkonferenz festgelegt werden. Vor dem Abschluss einer Konfliktschlichtung ist das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht einzuleiten. Ein Anspruch auf Konfliktschlichtung besteht nicht. Kann eine Konfliktschlichtung nicht durchgeführt werden und zeigt sich die für das Fehlverhalten verantwortliche Schülerin oder der Schüler einsichtig und ist um Wiedergutmachung bemüht, soll von einer Ordnungsmaßnahme oder ihrer Androhung abgesehen werden.

## **§ 3**

### **Erziehungsmaßnahmen**

(1) Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine Erziehungsmaßnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ergreift, oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte Erziehungsmaßnahme anzeigen. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

(2) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere

1. die Ermahnung,
2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Die Wegnahme von auf Grund von Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften unerlaubten Gegenständen einschließlich der in Betracht kommenden Übergabe an die Polizeibehörden bleibt von Nummer 7 unberührt.

(3) Als besondere Erziehungsmaßnahme kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen und entsprechender vorheriger Ermahnung eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit angeordnet werden. In Betracht kommt eine häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des planmäßigen Unterrichts. Die Nacharbeit unter Aufsicht darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind über die Nacharbeit unter Aufsicht rechtzeitig zu informieren. Nacharbeiten sind nicht zu zensieren und müssen der Klassenlehrkraft gemeldet werden.

#### **§ 4**

#### **Androhung von Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zulässig unter den Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt angeordnet werden. In besonders zu begründenden Fällen können auch zwei Ordnungsmaßnahmen nebeneinander erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen.

(2) Die Androhung erfolgt schriftlich gegenüber den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind mitzuteilen. Zuständig für die Androhung sind die gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen Stellen. Die Androhung entfällt, wenn sie den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung des Zwecks der Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers an der Schule für andere Schülerinnen und Schüler oder in der Schule tätigen Personen nicht zumutbar ist.

(3) Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden. Dies gilt auch, wenn eine andere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt und darauf in der zurückliegenden Androhung hingewiesen wurde.

(4) Kommt gemäß § 64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Ordnungsmaß-

nahme in Betracht, erfolgt die Androhung frühestens bei Erreichen der Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten durch die Schule. Sie soll spätestens bei nicht mehr als drei Fehltagen vor Erreichen der Ausschlussgrenze ausgesprochen werden.

## § 5

### Voraussetzungen einzelner Ordnungsmaßnahmen

(1) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Diese Ordnungsmaßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Der Ausschluss in dringenden Fällen gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt davon unberührt. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

(2) Als vorübergehender Ausschluss gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an einer Schulfahrt. Die zuständige Lehrkraft trifft die Entscheidung möglichst im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das Alter, die Reife sowie die Rückreisemöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Der Ausschluss von einer Schulfahrt vor deren Antritt kann gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch dann erfolgen, wenn Fehlverhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulfahrt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwarten lässt. Dies gilt insbesondere für Fehlverhalten, das einem bereits mit einer Ordnungsmaßnahme geahndeten Fehlverhalten dieser Schülerin oder dieses Schülers entspricht. Abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann der Ausschluss vor Fahrtbeginn in Eilfällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angeordnet werden. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollen vor dem möglichen Ausschluss informiert werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist im Falle eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses nur im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte zulässig. Insgesamt darf die Dauer von drei Wochen im Schulhalbjahr nicht überschritten werden.

(5) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind nur zulässig, wenn durch besonders schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten die Rechte anderer oder die Aufgaben der Schule ernsthaft und nachhaltig gefährdet oder verletzt wurden. Dies gilt auch bei der begründeten Annahme entsprechend fortwirkender Gefahren.

(6) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes kommt neben den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 nur dann in Betracht, wenn der Schulbesuch im Rahmen des jeweiligen Bildungsgangs nicht oder nicht mehr zur Erfüllung der Vollzeit- oder Berufsschulpflicht erfolgt. In diesen Fällen ist eine Aufnahme in eine andere Schule des gleichen Bildungsgangs zum Beginn des folgenden Schuljahrs, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach der Entlassung, möglich. Erfolgt die Entlassung von einer Schule zum wiederholten Mal, ist die Aufnahme in eine Schule nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums zulässig, das eine Schule bestimmen kann.

## **§ 6**

### **Unentschuldigtes Fehlen**

(1) Haben Schülerinnen und Schüler unentschuldigte Fehlzeiten zu verantworten, können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergehen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind unverzüglich die Eltern, bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis auch die Ausbildenden nach Maßgabe der Bestimmungen über das unentschuldigte Fehlen schriftlich zu informieren. Insbesondere bei der Häufung von Fehlzeiten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind die Gründe des Fehlens zu ermitteln und mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Die Eltern sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Anlässlich weiterer Fehlzeiten trotz bereits einer oder mehrerer Ordnungsmaßnahmen, ist von deren Anwendung abzusehen, wenn sie erkennbar nicht zu einer Verhaltensänderung führen. Ist ein pädagogisches Einwirken auf die Schülerin oder den Schüler nicht möglich oder erfolglos, ist gemäß § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen. Die mögliche Verantwortung der Eltern oder bei Berufsschulpflichtigen der Ausbildenden für den nicht ordnungsgemäßen Schulbesuch ist im Hinblick auf die §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu prüfen.

(2) Unentschuldigte Fehlzeiten gemäß Absatz 1 sind auch Fehlzeiten, die sich nur auf einzelne Unterrichtsstunden beziehen. Dies gilt ebenso für von der Schülerin oder dem Schüler zu verantwortenden häufigen Verspätungen.

(3) Die Lehrkräfte haben die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern regelmäßig auf die Pflicht zum ordnungsgemäßen Schulbesuch hinzuweisen.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind gemäß der Datenschutzverordnung Schulwesen in den Klassen- oder Kursbüchern aufzunehmen. Der jeweils aktuelle Gesamtstand unentschuldigter Fehlzeiten muss ersichtlich sein. Die Feststellung des unentschuldigtes Fehlens erfolgt gemäß den Bestimmungen der VV-Schulbetrieb.

(4) Gemäß § 64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist bei einem Schulwechsel innerhalb des Landes Brandenburg die abgebende Schule verpflichtet, der aufnehmenden Schule die in den zurückliegenden sechs Monaten entstandenen unentschuldigtes Fehlzeiten mitzuteilen, wenn der Schulbesuch im Rahmen des jeweiligen Bildungsgangs weiterhin nicht zur Erfüllung der Vollzeit- oder Berufsschulpflicht erfolgt. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutzverordnung Schulwesen unberührt.

(5) Kommt es zu Beginn der Berufsschulpflicht anlässlich des Übergangs von der allgemeinbildenden zu einer berufsbildenden Schule zu einem von der Schülerin oder dem Schüler zu verantwortenden nicht rechtzeitig beginnenden Schulbesuch, kann die aufnehmende Schule Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 7**

### **Zweiter Bildungsweg und Fachschulen**

(1) Die Konfliktschlichtung gemäß § 2 kann auch in Bildungsgängen des Zweiten Bildungswegs oder der Fachschule durchgeführt werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen gegenüber Studierenden gemäß Absatz 1 sind nicht anzuwenden. Bei Störungen des Unterrichts oder des Schulbetriebs sowie bei der Verletzung von Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können die Lehrkräfte anlassbezogene Anweisungen aussprechen. Wird dem nicht Folge geleistet oder liegt ein

schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kommt eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 3 in Betracht. § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen folgt erwachsenenpädagogischen Grundsätzen. Besondere berufliche, familiäre oder sonstige soziale Umstände sind zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit den §§ 63 und 64 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Ordnungsmaßnahmen in Bildungsgängen des Zweiten Bildungswegs und der Fachschule sind

1. der schriftliche Verweis durch die Konferenz der Lehrkräfte,
2. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Konferenz der Lehrkräfte oder
3. die Entlassung von der Einrichtung auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt.

An Oberstufenzentren ist jeweils die entsprechende Abteilungskonferenz zuständig.

## **§ 8**

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Schule**

Wird in der Schule oder im außerschulischen Zusammenhang gemäß § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen, ist über Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich unabhängig von Ermittlungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden oder Gerichte zu entscheiden. Wird jedoch vor Anwendung einer schulischen Maßnahme eine Maßnahme auf der Grundlage des Straf-, Strafvfahrensrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts bekannt, soll diese in Bezug auf dasselbe Fehlverhalten nur erfolgen, wenn sie zusätzlich erforderlich ist und dem Zweck der anderen Maßnahme nicht entgegensteht. Hierbei ist insbesondere die Sicherung des geordneten Schulbetriebs und die Sicherheit von Personen zu beachten.

## **§ 9**

### **Vorfälle mit verfassungsfeindlichem Hintergrund**

(1) Vorkommnisse in der Schule, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen, zu rechtfertigen oder von antisemitischen oder rassistischen Haltungen geprägt sind oder damit offensichtlich im Zusammenhang stehen, sind unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für das Verwenden, Sichtbarmachen oder Einbringen von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Darüber hinaus ist das zuständige staatliche Schulamt über die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich von der Schule zu informieren.

(2) Bei Vorfällen gemäß Absatz 1 oder entsprechenden Vorkommnissen außerhalb der Schule soll die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe gemäß § 1 Abs. 2 auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

## **§ 10**

### **Ergänzende Vorschriften**

(1) Das Verfahren zu einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das gilt entsprechend für das Verfahren zu einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes erlässt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach einem entsprechenden Konferenzbeschluss. § 5 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt. Soll zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden, müssen die Gründe dafür aus der Entscheidung der jeweils zuständigen Konferenz folgen.

(3) Erfolgt gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein Ausschluss von der Schule bis zu drei Tagen, hat bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine entsprechende Information der Eltern vorauszugehen. Der schriftliche Bescheid ist nachzuholen.

(4) Anlässlich von Täuschungen oder Täuschungsversuchen im Zusammenhang mit schriftlichen oder mündlichen Leistungsbewertungen oder Abschlussprüfungen können unabhängig von den jeweiligen Bestimmungen über die Leistungsbewertung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(5) Bei Anträgen auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist den Schulen die Entscheidung durch das staatliche Schulamt mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Eintragung und Löschung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Unterlagen zu im Einzelfall erteilten Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2.5 und 6, Ordnungsmaßnahmen sowie Androhungen von Ordnungsmaßnahmen einschließlich der protokollierten Verfahren sind gemäß Anlage 1 Nummer 1.11 der Datenschutzverordnung Schulwesen Bestandteil der Schülerakte. Besondere Eintragungen oder personenbezogene Datenerhebungen darüber hinaus dürfen nicht erfolgen. Unterlagen zu Verfahren, die nicht zu einer Androhung oder Erteilung einer Ordnungsmaßnahme oder Erziehungsmaßnahme führten, sind unverzüglich aus der Schülerakte zu entfernen. Dazu gehören auch Unterlagen hinsichtlich eines von dem Betroffenen erfolgreich durchgeführten und rechtskräftig abgeschlossenen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens.

(2) Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind mit Ablauf der zweijährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nummer 6 der Datenschutzverordnung Schulwesen aus der Schülerakte zu entfernen.

## **§ 12**

### **Übergangsbestimmungen**

Für vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verfahren zum Erlass einer Ordnungsmaßnahme oder deren Androhung gelten die Bestimmungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 26. Februar 1993 (GVBl. II S. 114) bis zu deren rechtskräftigen Abschluss fort, es sei denn, dass die Bestimmungen dieser Verordnung den betroffenen Schülerinnen und Schülern weiter gehende Rechte einräumen. § 11 gilt auch für vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgeschlossene Verfahren.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 26. Februar 1993 (GVBl. II S. 114) nach Maßgabe des § 12 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 1999

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Angelika Peter

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Telefon: 0331/866-3521

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

E-Mail: [pressestelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mbjs.brandenburg.de)

